

Rentenversicherung

Beratung ohne Alternative

Das Oberlandesgericht Hamm entschied darüber, ob ein Beratungsfehler vorliegt, wenn die garantierte Rentenleistung bei einer Rentenversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers den Einmalbeitrag unterschreitet.

ebenso unterschreite wie nach den Sterbetafeln der Versicherungswirtschaft, die von einer noch höheren Lebenserwartung ausgehen.

Das Risiko, dass der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Garantiezeit versterbe und die für diesen Fall an einen Drittbegünstigten zu zahlende garantierte Rente die geleistete Einmalprämie bei weitem unterschreite, sei von einem Versicherungsnehmer nach objektiven Maßstäben in Kauf zu nehmen. Schließlich trage der Versicherer auch das Risiko, über die statistische Lebenserwartung hinaus Rente zahlen zu müssen.

Unter diesen Umständen könne ein den Beratungsfehler indizierender wirtschaftlich nachteiliger Abschluss nicht angenommen werden.

Keine Beratungspflicht für alternative Anlageformen

Im Übrigen habe ein Versicherer allein über seine Produkte aufzuklären, nicht über andere Finanzprodukte. Der Versicherer sei auch nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer allgemein über alternative Anlageformen zu einer Rentenversicherung zu beraten. Eine solche Verpflichtung könne allerdings eine Bank treffen, wenn diese ebenfalls als Agentin eines Versicherers tätig sei, sie den Versicherungsnehmer in Bezug auf Geldanlagen berate und sie sich dabei des gleichen Untervermittlers bediene, der den Versicherungsnehmer auch in Bezug auf Versicherungen berate.

Bislang galt eine Beratung beim Abschluss einer Rentenversicherung nur dann als fehlerhaft, wenn der Versicherungsnehmer den geleisteten Einmalbeitrag nach seiner altersbedingt statistischen Lebenserwartung nicht vollständig zurückerhalten würde. Im Streitfall, der vor dem Oberlandesgericht Hamm verhandelt wurde, verlangte der klagende Versicherungsnehmer von dem Versicherer die Rückabwicklung des von ihm gegen Zahlung eines Einmalbeitrages abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrages.

Nach dem Vertrag war eine sofortige garantierte lebenslange Rente zuzüglich eines nicht garantierten und veränderten anfänglichen Überschussanteils kalkuliert. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Garantiezeit sterben sollte, sollte dem als Bezugsberechtigten eingesetzten Lebenspartner die Rente gezahlt werden.

Knapp ein Jahr nach Einzahlung des Einmalbeitrages hatte der Versicherungsnehmer um Auszahlung der garantierten Rente gebeten. Er nahm die ihm angebotene Auszahlung des abgezinsten Rentengarantiebeitrages von knapp über der Hälfte des geleisteten Einmalbeitrages an.

Anschließend erhob er Klage mit dem Vorwurf, der Versicherer habe ihn durch seine Vertreter falsch beraten lassen. Er verlangte die Aufhebung des Rentenversicherungsvertrages und die Auszahlung der Differenz zwischen der erhaltenen Zahlung und der von ihm geleisteten Einmalprämie.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Hamm zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Senat Folgendes aus: Ein zum Schadensersatz liegender Umstand könne zwar darin liegen, dass sich eine empfohlene Rentenversicherung für den Versicherungsnehmer insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters als wirtschaftlich nachteilig darstelle, weil er den investierten Beitrag seiner altersbedingt statistischen Lebenserwartung wegen nicht einmal zurückerhalte.

Ein derartiger wirtschaftlicher Nachteil läge jedoch nicht vor, wenn dieses Risiko nicht bestünde. Dies sei der Fall, wenn das eingezahlte Kapital ausreiche, die Rente für eine Zeit zu zahlen, die die statistische Lebenserwartung des Versicherungsnehmers nach der allgemeinen Sterbetafel des statistischen Bundesamtes

Im Übrigen habe die Klägerin einen Schadensersatzanspruch aber auch nicht schlüssig dargelegt. Verlange ein Versicherungsnehmer unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Beratungs- oder Aufklärungspflichten im Wege des Schadensersatzes die Rückgängigmachung eines geschlossenen Rentenversicherungsvertrages und daraus folgend die Rückzahlung der eingezahlten Prämien, weil er angeblich nicht über alternative Anlageformen beraten worden sei, so müsse er auch darlegen, welches Produkt unter Wahrung des von ihm verfolgten Sicherungszweckes konkret für ihn vorteilhafter gewesen wäre.

Darlegungsanforderungen beim Schadensersatzanspruch

Bei der Frage, ob einem Versicherungsvertreter im Zusammenhang mit der Empfehlung einer Rentenversicherung eine Verletzung von Beratungs- und Aufklärungspflichten zur Last falle, sei auch zu berücksichtigen, woher die Idee zum Abschluss der Rentenversicherung gekommen sei. Habe also beispielsweise der Lebenspartner des Versicherungsnehmers die Idee zum Abschluss einer Rentenversicherung aufgebracht, der selbst zuvor eine solche für sich abgeschlossen habe, so könne nicht angenommen werden, dass dem Versicherer im Hinblick auf die Empfehlung einer Rentenversicherung ein Aufklärungs- und Beratungsverschulden zur Last falle.

Begehre der Versicherungsnehmer Schadensersatz wegen verletzter Beratungs- oder Aufklärungspflichten im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung seines Wunsches, jederzeit über Teile des Anlagekapitals verfügen zu können, trage er die Beweislast dafür, dass er einen solchen Wunsch auch gegenüber dem Versicherungsvertreter ausdrücklich geäußert habe bzw. dass ein entsprechender Wunsch für den Versicherungsvertreter erkennbar gewesen sei.

Auch eine Haftung des Versicherers aus dem Gesichtspunkt, dass der Versicherungsvertreter erklärt habe, das einge-

setzte Kapital würde mit fünf Prozent pro Jahr verzinzt, ließ der Senat nicht gelten. Es liege auf der Hand, dass lediglich die Höhe der Überschussbeteiligung, die fünf Prozent erreichen könne, mitgeteilt worden sei. Erfahrungsgemäß könne es als nahezu ausgeschlossen angesehen werden, dass Versicherungsvertreter bei einer Rentenversicherung von einer Verzinsung wie bei einem Sparbuch redeten.

Schließlich sei weder ersichtlich, noch vom Versicherungsnehmer dargelegt, wie sich die Anwendung einer anderen Sterbetafel ausgewirkt hätte, welche Aufklärung über die Überschussbeteiligung er sich vorgestellt habe und wie er sich bei Anwendung einer alternativen Sterbetafel bzw. bei einer anderen Aufklärung verhalten hätte. Deshalb sei die Behauptung un schlüssig, es sei zur Anwendung einer fehlerhaften Sterbetafel gekommen und es sei nicht hinreichend über die Überschussbeteiligung aufgeklärt worden.

Die Entscheidung erging zwar noch zum alten Recht. Sie stellt aber erfreulich klar, dass ein Versicherer und damit auch der für ihn tätige Versicherungsvertreter den Versicherungsnehmer bei Abschluss einer Rentenversicherung gegen Einmalprämie nicht über alternative Anlageprodukte zu beraten hat. Anders ist die Sachlage nur dann zu beurteilen, wenn der Versicherungsvertreter eine Allfinanz-Beratung anbietet.

Im Streitfall hatte die Versicherungsnehmerin gegen den Versicherer geklagt. Daher war der Frage nicht näher nachzugehen, ob der Versicherungsvertreter möglicherweise selbst haftet oder die hinter ihm stehende Bank. Auch nach neuem Recht wäre ein Schadensersatzanspruch im Hinblick auf die unterlassene Aufklärung zu etwaigen alternativen Anlageformen zu verneinen, weil der Ver-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

treter den Versicherungsnehmer in Bezug auf den gesuchten Versicherungsschutz nach dessen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen hat. Für eine über den Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes hinausgehende Befragungs- und Beratungspflicht ist den Bestimmungen der Paragraphen 60 ff. VVG nichts zu entnehmen.

Bemerkenswert sind auch die Anforderungen, die das Gericht an die schlüssige Darlegung des Schadens stellt. Der Versicherungsnehmer kann es sich jedenfalls nicht so leicht machen, einfach nur zu behaupten, er sei nicht über alternative Anlageformen beraten worden. Vielmehr muss er konkret darlegen, welches Produkt unter Wahrung des von ihm verfolgten Sicherungszweckes tatsächlich vorteilhafter wäre.

Auch in Bezug auf die sofortige Verfügbarkeit des Kapitals trifft den Versicherungsnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Zu Recht geht das Gericht auch davon aus, dass kapitalbildende Versicherungsprodukte nicht mit einer Verzinsung wie bei einem Sparbuch beworben zu werden pflegen, und forderte insoweit eine konkrete Darlegung des Sachverhalts. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.